



MERKBLATT FÜR ELTERN UND TRÄGER: ERMÄSSIGUNG VON REGELBEITRÄGEN

**in Kindertageseinrichtungen
im Kreis Herzogtum Lauenburg.
Kindergartenjahr 2013/2014**



Merkblatt für Eltern und Träger

Ermäßigung von Regelbeiträgen in Kindertageseinrichtungen im Kreis Herzogtum Lauenburg Kindergartenjahr 2013 / 2014

1. Gemäß Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KiTaG) sollen die Teilnahmebeiträge oder Gebühren so festgesetzt werden, dass Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen eine Ermäßigung erhalten.
2. Der Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg hat Richtlinien zur Förderung für Kindertageseinrichtungen beschlossen und dabei auch eine Regelung vorgenommen, nach der Ermäßigungen von Regelbeiträgen (Sozialstaffel) im Kreis Herzogtum Lauenburg gewährt und Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen übernommen werden.

3. Wer erhält eine Ermäßigung?

- A. Eltern mit geringem Einkommen und
- B. Eltern mit mehreren Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

4. Wer gewährt die Ermäßigung?

Die Träger gewähren die einkommensabhängige Ermäßigung auf Grund eines Bescheides, den das örtliche Sozialamt ausstellt.

Die Geschwisterermäßigung wird durch die Träger ohne Einkommensüberprüfung gewährt.

Der Kreis erstattet den Trägern die entstehenden Einnahmeausfälle.

5. Was muss man tun, wenn man eine Ermäßigung erhalten will?

Bei einer einkommensabhängigen Ermäßigung werden die in der Einrichtung vorliegenden Vordrucke ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen (im Vordruck angegeben) dem örtlichen Sozialamt zur Berechnung vorgelegt.

Die Ermäßigung wird grundsätzlich ab dem Monat bewilligt, in dem der Antrag mit den vollständigen Unterlagen vorliegt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ermäßigung auch rückwirkend gewährt werden.

Das örtliche Sozialamt berechnet die Ermäßigung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und bewilligt diese im Namen und im Auftrag des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Der Bescheid des örtlichen Sozialamtes muss dem Träger der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden, der die entsprechende prozentuale Ermäßigung vornimmt.

6. Wie hoch sind die Ermäßigungen?

A. Einkommensabhängige Ermäßigung

1. Bemessungsgrundlage:

Für die Berechnung der Sozialstaffel dürfen die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) nicht unterschritten werden. Der Umfang der Ermäßigung richtet sich danach, in welcher Höhe das einzusetzende Einkommen den Bedarf einer Familie zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhalts über- oder unterschreitet. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 ff SGB XII. Für die Ermittlung des Bedarfs einer Familie werden jährlich Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung festgelegt.

Entspricht oder unterschreitet das ermittelte Einkommen den Bedarf, zahlen die Personensorgeberechtigten keinen Beitrag. Liegt das Einkommen über dem festgestellten Bedarf, wird der Regelbeitrag ermäßigt, und zwar bei Überschreitung

bis 100,00 € um	100%
bis 180,00 € um	80%
bis 260,00 € um	60%
bis 340,00 € um	40%
bis 500,00 € um	20%

Geschwisterermäßigung: Darüber hinaus wird für das zweite beitragspflichtige Kind der - wie vorstehend ermittelte - Beitrag um 30% und jedes weitere beitragspflichtige Kind um 60% vermindert.

Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Personensorgeberechtigten die Kosten der Verpflegung.

B. Geschwisterermäßigung ohne Einkommensüberprüfung

Bei der reinen Geschwisterermäßigung ohne Einkommensüberprüfung wird für das zweite beitragspflichtige Kind eine Ermäßigung um 30% und jedes weitere beitragspflichtige Kind um 60% gewährt. Die Geschwisterermäßigung wird auch dann gewährt, wenn die Geschwisterkinder in verschiedenen Kindertageseinrichtungen betreut werden, jedoch nicht, sofern die Kinder durch verschiedene Formen (Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege) betreut werden. Bei der Geschwisterermäßigung bedarf es keiner Antragstellung. Lediglich eine Mitteilung oder ein Nachweis des Geschwisterkindes ist erforderlich und direkt bei der Einrichtung, die das jüngere Kind betreut einzureichen.

7. Wie hoch ist die Bedarfsgrenze nach dem Dritten Kapitel SGB XII?

Die Bedarfsgrenze berechnet sich nach §§ 27 ff SGB XII individuell für jeden Haushalt.

Nachfolgend erhalten Sie die Möglichkeit zur groben Berechnung der Bedarfsgrenze entsprechend Ihres Haushalts:

Beispiel:

Familie Muster
aus Mölln
(Kinder 5 und
14 Jahre alt u.
Ehepartner)

(Regelbeiträge für Personen, die im Haushalt wohnen):

Alleinerziehende	382,00 €X	__ =	_____ €	
Ehe-/Lebenspartner	je 345,00 €X	__ =	_____ €	<u>690,00 €</u>
Kinder unter 6 Jahre	224,00 €X	__ =	_____ €	<u>224,00 €</u>
Kinder unter 14 Jahre	255,00 €X	__ =	_____ €	
Kinder bis 18 Jahre	289,00 €X	__ =	_____ €	<u>289,00 €</u>
Kinder über 18 Jahre	306,00 €X	__ =	_____ €	
Mehrbedarf für Alleinerziehende	137,52 €	=	_____ €	

Höchstgrenze der Mietkosten im **Nordkreis** (Stadt Mölln, Stadt Ratzeburg, Amt Berkenthin, Amt Breitenfelde, Amt Büchen, Amt Lauenburgische-Seen, Amt Sandesneben-Nusse) z.B.:

2 Personenhaushalt	395,00 €		
3 Personenhaushalt	470,00 €		
4 Personenhaushalt	545,00 €		<u>545,00 €</u>
5 Personenhaushalt	625,00 €		
jedes weitere Familienmitglied	75,00 €	_____ €	

Höchstgrenze der Mietkosten im **Südkreis** (Stadt Schwarzenbek, Stadt Lauenburg, Stadt Geesthacht, Amt Schwarzenbek-Land, Amt Hohe Elbgeest, Amt Lüttau, Gemeinde Wentorf b. Hbg.)

2 Personenhaushalt	400,00 €		
3 Personenhaushalt	505,00 €		
4 Personenhaushalt	590,00 €		
5 Personenhaushalt	670,00 €		
jedes weitere Familienmitglied	80,00 €	_____ €	

Höchstgrenze der Heizkosten bei Erdgas:

2 Personenhaushalt	85,31 €		
3 Personenhaushalt	103,89 €		
4 Personenhaushalt	116,27 €		<u>116,27 €</u>
5 Personenhaushalt	128,65 €		

Für Gebäudegrößen zwischen 100 und 250 m²:

0,0604 €x 246 kWh x m²

12 Monate + mtl. Grundgebühr 11,02 € _____ €

! Hinweis: Bei größeren Gebäuden können geringere Heizkosten anerkannt werden !

Einkommensgrenze 1.864,27 €
=====

Da gemäß § 82 SGB XII vom Nettoeinkommen der Familie noch individuelle Ausgaben abzugsfähig sind, kann eine Ermäßigung auch in Betracht kommen, wenn das von

Ihnen ermittelte Nettoeinkommen Ihre Bedarfsgrenze um mehr als 500,00 € überschreitet.

Zwecks Überprüfung Ihrer Einkommensverhältnisse verwenden Sie bitte anliegenden Vordruck und geben diesen unterschrieben und mit den erforderlichen Belegen im örtlichen Sozialamt ab.

8. Zusammenhang von Regelbeiträgen und Ermäßigungen

Der Kreis sieht einen Zusammenhang zwischen der Höhe des Regelbeitrags und seinen Richtlinien zur Beitragsermäßigung.

Die Regelbeiträge sollen für die Eltern im Normalfall bezahlbar sein. Deshalb hat der Kreis in seinen Förderungsrichtlinien für Kindertageseinrichtungen in Ziffer III geregelt, dass Eltern zu höchstens 38 % an den Betriebskosten von Kindertagesstätten beteiligt werden sollen.

9. Hilfeleistung der Sozialämter

Der Bescheid zur einkommensabhängigen Ermäßigung wird von dem örtlichen Sozialamt ausgestellt, um deren fachlichen Kenntnisse über die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens und Festsetzung der Einkommensgrenze zu nutzen.

Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine Sozialhilfeleistung.

Die vollständigen Angaben und Unterlagen sind Voraussetzung für diese Berechnung, da die Sozialämter bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen nicht verpflichtet sind, der Angelegenheit von sich aus nachzugehen.

Beitragsermäßigungen werden erst dann gewährt, wenn der Bescheid des Sozialamtes dem Träger vorgelegt wurde. Rückwirkend werden die Ermäßigungen für höchstens zwei Monate nach Vorlage des Bescheides gewährt.

10. Antrag und Dauer der Ermäßigung

Die Ermäßigung gilt längstens bis zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) und ist somit für jedes Kindergartenjahr (ab 01.08.) neu zu beantragen.

Als Antrag gilt der aktuell vorzulegende Bescheid des örtlichen Sozialamtes.